

Warum sollten Sie die Reisebedingungen lesen?

Auf eine transparente und faire Vertragsbeziehung und eine gute Information unserer Kunden haben wir schon immer größten Wert gelegt. Das geltende Reisevertragsrecht sieht vor, dass Sie als Kunde bei der Buchung mit dem vorstehenden „Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise“ über Ihre Rechte informiert werden. Dennoch steht in unseren Reisebedingungen vieles, das zusätzlich wichtig ist oder wichtig werden könnte.

Qualität zu erschwinglichen Preisen bedingt bei Gruppenreisen eine Mindestteilnehmerzahl, die in der jeweiligen Ausschreibung für den einzelnen Reiseternin angegeben ist. Näheres – auch zur Absagefrist bis

spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn – finden Sie in Ziffer VIII. Die Reisebedingungen informieren Sie zum Beispiel auch über Ihre gesetzlich geregelten Obliegenheiten zur Vermeidung von Anspruchsverlusten in Ziffer XI. Im direkten Anschluss an die Allgemeinen Reisebedingungen finden Sie unsere Datenschutzinformationen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die Erläuterungen zur Eignung unserer Reisen im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität unter Inklusion und Barrierefreiheit sowie unsere aktuellen Informationen zu Verbraucherstreitbelegungsverfahren.

Allgemeine Reisebedingungen

I. Abschluss des Reisevertrages

1. Ein Vertrag kommt nach der gesetzlichen Regelung stets erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem verbindliche Vertragserklärungen beider Seiten (Angebot und rechtzeitige deckungsgleiche Annahme) in der vereinbarten Form vorliegen. Die Reisebeschreibung im Katalog oder Internet (im Folgenden „Ausschreibung“, vgl. Ziffer XIV) ist kein Angebot im Rechtssinn, sondern geht den Vertragserklärungen voraus (invitatio ad offerendum). Die Rollen bei der Abgabe des Angebots können wechseln, typischerweise stellt die formfrei mögliche Anmeldung des Kunden das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar, an das er bis zum Zugang einer deckungsgleichen Annahme in Textform (**Reisebestätigung**) durch die Marco Polo Reisen GmbH (im Folgenden „Marco Polo“), bis maximal **14 Tage ab Anmeldung** gebunden ist. Eine durch ein Computerservierungssystem oder sonstig im Reisebüro erstellte **Vormerkungs-, Anmeldungs- oder Optionsbestätigung** ersetzt diese Reisebestätigung nicht, sondern dokumentiert nur den Inhalt der Anmeldung.
2. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt der Ausschreibung, dieser Reisebedingungen oder der Reisebestätigung abweichende Zusicherungen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

II. Sonderfall Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht nach den §§ 312 ff. BGB besteht für Reiseverträge nur dann, wenn diese Verträge außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind und entsprechende mündliche Verhandlungen dort nicht auf Grund vorhergehender Terminvereinbarung durch den Kunden als Verbraucher geführt wurden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen, vergleiche Ziffer VII und Ziffer XI Abs. 4.

III. Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Kunden über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Anmeldung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Anmeldung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

IV. Vertragliche Leistungen/Leistungsänderungsvorbehalt

1. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus den beiderseitigen Erklärungen bei Vertragsschluss und den dort in Bezug genommenen Dokumenten (vgl. Ziffer I Abs. 1) und wird in der übermittelten **Reisebestätigung** zusammengefasst. Eventuelle besondere Vereinbarungen mit Marco Polo, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.
2. Unternehmungen, die in den vertraglichen Vereinbarungen als „**Gelegenheit**“, „**Möglichkeit**“ oder „**Extratour**“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geplanten vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.
3. Soweit Marco Polo gemäß den vertraglichen Vereinbarungen die **Beantragung von Visa** oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, erfolgt dies im Auftrag des Kun-

den (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa selbst durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Marco Polo.

4. Bei der Planung unserer Reisen haben wir die Rahmenbedingungen und ihre Entwicklung, soweit bekannt oder absehbar, bestmöglich berücksichtigt und einkalkuliert. Durch hoheitliche Maßnahmen, sicherheitsrelevante Entwicklungen, Witterungs- und Natureinflüsse sowie Änderung der Flugpläne kann es auch kurzfristig zur Notwendigkeit von Abweichungen von der ursprünglichen Planung kommen. Wir behalten uns daraus resultierende, notwendige Änderungen (z. B. Änderung von Flugstrecken und Fluggesellschaften, Änderung von Zeitpunkt und Reihenfolge der Programmpunkte, Austausch von Teilen des Programms, Personenänderungen etc.) im angemessenen Umfang vor. Wir bemühen uns, Sie frühzeitig von solchen Änderungen zu unterrichten, und sind stets bestrebt, diese möglichst gering zu halten. Ihre Rechte und Ansprüche im Fall einer erheblichen Änderung bleiben dadurch stets unberührt. Unerhebliche, rechtzeitig und ordnungsgemäß gemäß § 651 f Abs. 2 BGB mitgeteilte, vorbehaltene Änderungen werden Vertragsinhalt. Im Fall einer mangelhaften Erbringung der geänderten Leistung bleiben insoweit Ihre Rechte und Ansprüche ebenfalls unberührt.

V. Sicherungsschein/Anzahlung/Zahlung

1. Wenn Reiseleistungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen, ist über den Sicherungsschein die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises und bei bereits erfolgtem Reiseantritt die Rückbeförderung gewährleistet, soweit die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise ist. Absicherer ist dabei der für uns gesetzlich vorgeschriebene Reisesicherungsfonds (Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH). **Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines zu leisten. Er findet sich auf der Rückseite des ersten Blattes der Reisebestätigung.**
2. Voraussetzung der Fälligkeit aller Zahlungen auf den Reisepreis ist der Zugang von Reisebestätigung und **Sicherungsschein**. Ab/mit diesem Zeitpunkt kann Marco Polo eine Anzahlung von 10 %, höchstens jedoch einen Betrag von 500 € pro Reiseteilnehmer fällig stellen, den restlichen Reisepreis frühestens am **20. Tag vor Reiseantritt**. Innerhalb dieses Rahmens ergibt sich der genaue Fälligkeitszeitpunkt aus der Buchungsbestätigung.
3. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung sind die fälligen Prämien für vermittelte Versicherungen in voller Höhe auszugleichen.
4. Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Marco Polo.

VI. Preisänderung nach Vertragsschluss

1. Marco Polo ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit die begehrte Erhöhung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten
 - a) Änderung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - b) einer Änderung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (Touristenabgaben; Hafen- oder Flughafengebühren sowie Sicherheitsgebühren im Zusam-

menhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren)

- c) oder der Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt.

Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Reisepreises nach dem folgenden Absatz 2 verlangen, soweit eine begehrte Senkung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der in Satz 1 aufgeführten Positionen ergibt und dies zu niedrigeren Kosten für Marco Polo führt. Soweit für Marco Polo dadurch Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlich entstandener Höhe vom errechneten Ermäßigungs- bzw. Erstattungsbetrag abgezogen werden, sie sind auf Verlangen des Kunden nachzuweisen.

2. Der Reisepreis wird maximal um den Betrag verändert, der sich bei Addition der Änderungsbeträge der in Abs. 1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Änderungen die Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt. Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
3. Marco Polo muss dem Kunden eine solche Preiserhöhung unter Angabe des Erhöhungsgrundes spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich unter Mitteilung der Berechnung mitteilen.
4. **Eine Preiserhöhung bis zu 8 % ist einseitig wirksam. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 %, kann Marco Polo den Kunden spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt auffordern, innerhalb angemessener Frist, die angebotene Preiserhöhung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach ausdrücklicher Annahme oder fruchtlosem Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot als angenommen.** Wählt der Kunde stattdessen den Rücktritt, so erhält er den Reisepreis unverzüglich zurück, Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt (§ 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB).

VII. Rücktritt des Kunden /Vertrags-eintritt eines Ersatzteilnehmers/ Umbuchung/Zusatzkosten

1. Ein Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht unter den Voraussetzungen der Ziffer VI Abs. 4 (Preiserhöhung über 8 %) oder bei einer **erheblichen Änderung** eines wesentlichen Bestandteils der Reiseleistung sowie bei einer **erheblichen Beeinträchtigung** der Durchführung der Pauschalreise bzw. der Beförderung von Personen an den Bestimmungsort durch unvermeidbare außergewöhnliche Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 651h Abs. 3 BGB). **Ansonsten ist der Rücktritt des Kunden (Storno) vor Reiseantritt jederzeit möglich, zieht jedoch einen Entschädigungsanspruch nach sich.** Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt wird, gelten dafür die nach den Vorgaben des § 651h Abs. 2, Satz 1 BGB ermittelten nachstehenden Entschädigungspauschalen als vereinbart:

A. Flug- und Bahnreisen als Gruppenreise

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn	20%
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	25%
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	50%
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt.....	70%

B. Reisen mit speziellem Hinweis bei der Ausschreibung und Individuelle Reisen ohne Gruppe

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn	20 %
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	55 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt.....	75 %

C. Reisen ohne Anreise, Kreuz-fahrten und Individuelle Safaris ohne Gruppe

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	60 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt.....	80 %

Die Berechnung des Entschädigungsbetrags erfolgt entsprechend dem **Zeitpunkt des Zugangs der Rücktritts-erklärung** und prozentual **aus dem Gesamtreisepreis des betroffenen Kunden**. Marco Polo ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen, dem Kunden bleibt also die Möglichkeit des Gegenbeweises, dass kein oder ein geringerer Entschädigungsanspruch entstanden ist, ausdrücklich unbenommen.

2. Innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch im Regelfall nicht später als sieben Tage vor Beginn der Reise, kann der Kunde unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (zum Beispiel Brief, E-Mail, Fax) verlangen, dass ein von ihm **benannter Dritter** in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Marco Polo kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Reise-erfordernissen nicht genügt. Nach Eintritt in den Vertrag haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemein-sam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt tatsächlich entstehenden Mehrkosten, die nur in angemessenem Umfang gefordert werden dürfen. Der ursprüngliche Reiseteilnehmer erhält einen entsprechen-denden Kostennachweis.

3. **Umbuchungen** (z. B. von Reisettermin, Reiseziel, Unter-kunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse und der Flugverbindungen) sind grundsätz-lich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)** zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und parallele Neu anmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung. Ändert sich bei Bus- und Bahnreisen **lediglich der Abreiseort**, werden bis zum 8. Tag vor Reisebeginn neben dem neu berechne-ten Reisepreis zusätzlich nur 25 € pro Person in Rechnung gestellt.

4. Fallen durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch Marco Polo bei der Vor-bereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an (z. B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Flugreservierungen-/Ticketänderung bei fehlerhaften Namensangaben des Kunden), kann Marco Polo verlangen, dass der Kunde diese ersetzt.

5. Zahlungspflicht und Fälligkeit hinsichtlich der Rücktritts-entschädigung sind unabhängig von Erstattungs-pflichten durch eine Reiserücktrittsversicherung. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt.

VIII. Absagevorbehalt bei Mindest-teilnehmerzahl

1. Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann Marco Polo bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

2. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

IX. Reiseausschluss wegen besonderer Umstände

Marco Polo kann vor Reiseantritt und während der Reise aus wichtigem Grund den Kunden von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise ausschließen, soweit die Teilnahme des Kunden an der Reise für Marco Polo aus Gründen aus der Sphäre des Kunden unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht

abgeholfen werden kann. Reiseleiter sind zum Ausspruch der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt.

X. Haftung von Marco Polo

1. Die vertragliche Haftung von Marco Polo für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird auf den dreifachen Reisepreis des Kunden beschränkt, soweit ein Schaden nicht schuldhaft von Marco Polo oder einem seiner Erfüllungs-gehilfen herbeigeführt wurde.
2. Die Haftung von Marco Polo auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Schäden, die 4100 € übersteigen und nicht Körperschäden sind, auf den drei-fachen Reisepreis des Kunden beschränkt.
3. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich (gemäß § 651p BGB) aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

XI. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

1. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Marco Polo kann diese verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
2. Leistet Marco Polo nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist nicht nötig, wenn Marco Polo Abhilfe verweigert oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten ist.
3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde unverzüglich einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Daneben bestehen gegebenenfalls Ansprüche auf Schadensersatz. **Sämtliche genannte Ansprüche entfallen, soweit der Kunde den Mangel schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt und dadurch keine Abhilfe erfolgen kann.**
4. Zum Recht auf Kündigung und zu weiteren Einzelheiten von Minderung und Schadensersatz siehe § 651k bis § 651o BGB.

XII. Rechte und Pflichten der Reise-leitung/Beistandsverpflichtung

Reiseleitungen und/oder örtliche Vertretungen sind beauf-tragt, während der Reise Mängelanzeigen und Abhilfever-langen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich und erforderlich ist. Sie sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Scha-densersatz mit Wirkung gegen Marco Polo anzuerkennen oder entgegenzunehmen. Ebenso sind sie beauftragt, dem Kunden den von Marco Polo nach § 651q BGB geschuldeten angemessenen Beistand zu gewähren, falls der Kunde wäh-rend der Reise in Schwierigkeiten gerät. Zu den sonstigen Befugnissen der Reiseleitung vgl. Ziffer IX.

XIII. Verjährung

Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen des Kunden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

XIV. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgte im Mai 2023. Naturgemäß ist nur der zu diesem Zeitpunkt bekannte Stand wiederge-gen.

XV. Gerichtsstand/Rechtswahl

Ergänzend gelten für von Marco Polo veranstaltete Reisen die gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere die §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist. Sind Kunden nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz und/oder haben sie ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz, so gelten deutsches Recht und der Gerichtsstand in Deutschland als vereinbart.

Datenschutz: Personen-bezogene Daten

Zwecke der Verarbeitung

Marco Polo verarbeitet Kundendaten zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung [Art. 6 Abs.1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)] sowie zu Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Bei der Verarbeitung unterstützen uns teilweise externe Dienstleistungspartner auch in Drittländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert, mindestens je-doch entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Betroffenenrechte

Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berich-tigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Art. 15 bis Art. 20 der DSGVO genügt eine kurze Mitteilung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Seite. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) wird hingewiesen.

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Marco Polo Reisen GmbH, Geschäftsführende: Philip Edel, Peter-Mario Kubsch
Datenschutzbeauftragter: Raymund Messmer
Für interne Verwaltungszwecke werden personenbezo-gene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe Studiosus (bestehend aus: Studiosus Reisen München GmbH, Marco Polo Reisen GmbH, Studiosus Gruppenreisen GmbH, Buch-handlung Bernsdorf Maria Bernsdorf KG) verarbeitet und übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Verwendung für Werbezwecke
Der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Eine kurze Mitteilung, am besten per Mail (Kontakt-daten siehe unten), genügt.

Inklusion und Barrierefreiheit

Auf einer Marco Polo-Reise nutzen wir diverse Trans-portmittel wie Busse, Boote oder Jeeps und übernachten in verschiedenen Unterkünften vom Zeltcamp bis zum 5-Sterne-Hotel – und treffen dabei weltweit auf die unter-schiedlichsten Standards. Da wir weder im öffentlichen Raum noch bei den Transportmitteln und Unterkünften durchgängig Barrierefreiheit garantieren können, sind unsere Reisen für **Menschen mit eingeschränkter Mobi-lität** und anderen Behinderungen oder Handicaps im Allgemeinen nicht geeignet. Die Erfahrung zeigt aber: Mit einer gewissen Kompromissbereitschaft und in Begleitung einer Person, die Sie unterstützt, sind einzelne Reisen aus dem Marco Polo-Programm durchaus möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unsere Reiseleiterinnen und Reiseleiter keine zusätzlichen Assistenzaufgaben über-nehmen können. Gerne beraten wir Sie individuell unter +49 (0)89/500 60-44 dienstags bis freitags von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr.

Außergerichtliche Streitbeilegung

Marco Polo ist derzeit gesetzlich nicht verpflichtet, an außer-gerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, und behält sich die Entscheidung über eine freiwillige Teilnahme an einem solchen Verfahren im Einzelfall vor. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist jedoch trotzdem der Link auf die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung anzugeben: <http://ec.europa.eu/odr>.

Unsere Kontaktdaten

Marco Polo Reisen GmbH
Riesstraße 25, 80992 München
Geschäftsführende: Philip Edel, Peter-Mario Kubsch
Telefon +49 (0)89 500 60 411, Telefax +49 (0)89 500 60 405
E-Mail: sondergruppen@marco-polo-reisen.com
<https://www.marco-polo-reisen.com>
Handelsregister München B 141223
Vermittlerregister: D-H09U-D05VJ-99
USt.-ID: DE 114185002
IBAN: DE54700400410223103300
BIC: COBADEFF700

Datenschutzbeauftragter: Raymund Messmer
Marco Polo Reisen GmbH
Tel. +49 (0)89 500 60 411
E-Mail: datenschutz@marco-polo-reisen.com

Abdruck und digitale Übernahme der Inhalte – auch aus-zugsweise –, insbesondere von Fotos und Bildmaterial, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Marco Polo Reisen GmbH, da hierbei ggf. auch fremde Rechte verletzt werden könnten.
Stand: 10.5.2023